



Bad Säckingen, den 04.06.2018

Jugendordnung für den Fußballclub (FC) 08 Bad Säckingen

Die Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 25 der Vereinssatzung des Sportvereins FC 08 Bad Säckingen e.V. in der Fassung vom 04.06.2018, bestätigt auf der Mitgliederversammlung vom 13.06.2018. Sie wurde zuvor am 05.06.2018 im Rahmen der Vereinsjugendversammlung beschlossen und löst die Jugendordnung vom 15.07.2005 ab.

§ 1 Zusammensetzung der Vereinsjugend

Mitglieder der Vereinsjugend des FC 08 Bad Säckingen e.V. sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, sowie alle gewählten oder berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinsjugend.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Zentrale Aufgaben sind:

- 1 Ausbildung in der Sportart Fußball
- 2 Entwicklung und Förderung neuer und jugendgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit.
- 3 Aufbau jugendgemäßer Organisationsformen.
- 4 Umsetzung und Einhaltung der Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit (siehe § 3).
- 5 Gute Vernetzung der Kinder und Jugendarbeit nach innen und außen (gute Abstimmung mit dem Vereinsvorstand, mit anderen Vereinen, mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie mit anderen Bildungseinrichtungen).
- 6 Ggf. Förderung interkultureller Jugendverständigung sowie Initiierung und Aufbau nationaler und internationalen Jugendbegegnungen.

§ 3 Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit

Im FC 08 Bad Säckingen treffen Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen sozialen Zusammenhängen aufeinander. Alle sollen die Chance auf eine positive Persönlichkeitsentwicklung haben. Deshalb sind folgende Grundsätze zu beachten:

Fairness: Alle Mitglieder der Vereinsjugend haben sich „FAIR“ zueinander zu verhalten. Schwächere oder Benachteiligte sind zu unterstützen und die besonderen Fähigkeiten (sportliche und auch persönliche) sind zu fördern. Weiterhin gilt dieser Grundsatz auch im Umgang mit den Mitgliedern des Vereins sowie mit sportlichen Gegnern, Schiedsrichtern und Zuschauern bei sportlichen Wettkämpfen.

Respekt: Alle Mitglieder der Vereinsjugend sind gleich! Um den Respekt gegenüber anderen Personen innerhalb der Vereinsjugend sowie im Verein und bei sportlichen Wettkämpfen zu wahren, wird grundsätzlich die Sprache „Deutsch“ verwendet. Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder unterschiedlicher politischer, konfessioneller oder beruflicher Interessen und insbesondere unterschiedlicher Herkunft finden nicht statt.

Freiheit: Jedes Mitglied hat ein Recht auf freie Meinungsäußerung auf der Grundlage eines respektvollen Umgangs und kann auch frei darüber entscheiden, sich aktiv in der Vereinsjugend zu beteiligen oder nicht.

Teamgeist: Dieser ist besonders zu fördern. Ziel muss sein, dass die Kinder und Jugendlichen den Umgang in einer sozialen Gemeinschaft lernen und selbst diese Gemeinschaft mitgestalten.

Kindeswohl: Um das Kindeswohl zu schützen, hat sich jedes Vereinsmitglied, welches Kinder oder Jugendliche betreut, zur Einhaltung des **Verhaltenskodexes zum Kindeswohl** durch Unterschrift zu verpflichten.



§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

1. die **Vereinsjugendversammlung**
der **Vereinsjugendvorstand**

§ 5 Die Vereinsjugendversammlung

Die Vereinsjugendversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Vereinsjugend sowie den gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 1 der Jugendordnung zusammen. Sie ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien und Besprechung grundsätzlicher Fragen der Vereinsjugendarbeit
- Information über die Aktivitäten des vergangenen Jahres, (inkl. eines Kassenberichts)
- Entlastung und Wahl des Vereinsjugendvorstandes
- Ideen für die Arbeit des neuen Vereinsjugendvorstandes entwickeln
- Ggf. Beschluss über eine Veranstaltungsplanung des kommenden Jahres und über die Verwendung der dafür zur Verfügung stehenden Mittel
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

b) Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen sowie über die örtliche Presse und über die Vereinshomepage angekündigt.

c) Auf Antrag von 30 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugendversammlung oder eines Mehrheitsbeschluss des stimmberechtigten Vereinsjugendvorstandes, muss eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung einberufen werden.

d) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend nach §1 der Jugendordnung. Mitglieder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können mit einer Stimme je zu vertretendes Mitglied von den jeweilig Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten vertreten werden.

§ 6 Vereinsjugendvorstand

Der Vereinsjugendvorstand besteht aus

- Jugendleiter/in (zugleich Mitglied im Gesamtvorstand)
- stellv. Jugendleiter/in
- Jugendkassenwart/in
- Schriftführer/in
- 1 Beisitzer/in, gewählt aus den Übungsleitern/innen der Vereinsjugend
- Jugendsprecher/in (bei der Wahl unter 18 Jahre)

a) Der Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung oder der Vereinssatzung, sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Zu den Aufgaben des Vereinsjugendvorstandes gehören die Planung von Vereinsangeboten der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche, die Umsetzung der Grundsätze nach §3 der Jugendordnung, sowie die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.

b) Der Vereinsjugendvorstand entscheidet über die Verwendung spezieller Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.



c) In den Vereinsjugendvorstand (Jugendleiter/in, stellv. Jugendleiter/in und Jugendkassenwart/in) ist jedes Vereinsmitglied wählbar, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der/Die Schriftführer/in, der/die Beisitzer/in und der/ die Jugendsprecher/in muss bei seiner/ihrer Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendvorstands im Amt.

d) Der oder die Jugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er/sie leitet die Sitzungen des Vereinsjugendvorstandes.

e) Die Treffen des Vereinsjugendvorstandes finden nach Bedarf statt.

f) In Absprache mit dem Vereinsjugendvorstand können weitere Personen oder ganze **Juniorteams** konkrete, meist zeitlich begrenzte Projekte durchführen.

§ 7 Jugendkasse

Die Vereinsjugend wirtschaftet gem. § 2 dieser Satzung selbstständig.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Vereinskassierer) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur nach vorheriger Ankündigung von der jährlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.